

Eventual-Vorschlag
des Bevollmächtigten Italiens.
(Nr. 26)

Nr. 1.

Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte und diejenigen, die ihr künftig beitreten sollten, verzichten gegebenenfalls auf die Ausdehnung jeder militärischen Aktion auf das Kongobecken, seine Verzweigungen, seine Zuflüsse und seine Mündungen sowie auf das Küstenmeer gegenüber den Mündungen dieses Stromes.

Nr. 2.

In der Absicht, soweit es die Umstände gestatten, ohne dabei allerdings die Unabhängigkeit der Regierungen zu beeinträchtigen, Vorsorge gegen die Folgen eines Krieges zu treffen, der sich auf das Becken des Kongo, seine Verzweigungen, seine Zuflüsse und seine Mündungen sowie auf das Küstenmeer gegenüber den Mündungen dieses Stroms erstrecken könnte, verpflichten sich für diesen besonderen Fall die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte und diejenigen, die ihr künftig beitreten sollten, falls zwischen ihnen eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit auftreten sollte, die Vermittlungstätigkeit einer befreundeten Macht in Anspruch zu nehmen, bevor sie zu den Waffen greifen.